

und die Aussage kann unmittelbar durch die Übertragung von allen Beteiligten mitverfolgt werden.

Am Ende der Einvernahme haben alle Beteiligten ein Fragerecht. Die Staatsanwaltschaft beginnt, die juristische Prozessbegleitung folgt und zuletzt kann der Beschuldigte sein Fragerecht ausüben.

Die Fragen werden nie direkt an die Betroffene gestellt, sondern immer an die/den RichterIn /Sachver-ständige, welche/r wiederum die Frage an das Opfer weitergibt.

Erfolgt die KEV im Ermittlungsverfahren so geht nach Beantwortung aller Fragen das Wort noch ein-mal an die Betroffene. Diese wird konkret gefragt, ob sie, so eine Hauptverhandlung die Folge sein sollte, noch einmal in der Sache aussagen möchte. Die Betroffene kann sich **für** die Verwendung der Videokassette in der Hauptverhandlung **und gegen** eine weitere Einvernahme aussprechen. Damit ist für sie der rechtliche Teil beendet.

WER DARF IM VERFAHREN ANWESEND SEIN?

Parteiöffentlichkeit: Die Parteien des Verfahrens = Opfer, Beschuldigte, Verteidiger haben das Recht auf Anwesenheit bei den einzelnen Prozesshandlungen.

Die **Volksöffentlichkeit** darf sowohl in der Hauptverhandlung als auch in einem Rechtsmittelverfahren anwesend sein, nicht jedoch im Ermittlungsverfahren. Einschränkungen sind von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder Opfers möglich.

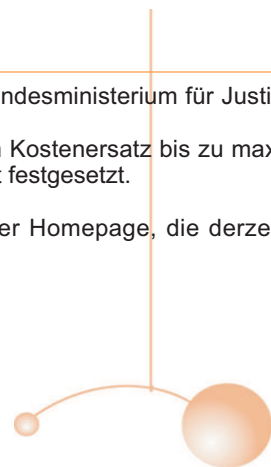
WER TRÄGT DIE KOSTEN DES VERFAHRENS?

Die Kosten der Prozessbegleitung werden durch das Bundesministerium für Justiz gedeckt. Der Betroffenen entstehen keine Kosten!
Bei einem Schuldspruch hat jedoch der Verurteilte einen Kostenersatz bis zu max. € 1.000,- zu leisten. Der konkrete Betrag wird vom Gericht festgesetzt.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in Kürze auf unserer Homepage, die derzeit aktualisiert wird.

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.a Astrid Schinnerl, Juristin, Sozialarbeiterin
Dr.in Christine Haunschmidt, Juristin



aFZ autonomes
Frauzentrum

Beratung
Bildung
Information
Kommunikation

Starhembergstr. 10
4020 Linz
Tel. 0732 602200

www.frauzentrum.at



PROZESSBEGLEITUNG
bei

- ↪ sexueller
 - ↪ körperlicher
 - ↪ seelischer
- GEWALT**

aFZ autonomes
Frauzentrum

Fragen
und
Antworten

Das autonome Frauzentrum ist eine von den Bundesministerien anerkannte & geförderte Familienberatungsstelle sowie Frauennotruf & Beratungsstelle
www.frauzentrum.at

Im Rahmen des Ausbaues von Maßnahmen zum Opferschutz wurde mit Jänner 2008 Prozessbegleitung bei körperlicher/sexueller Gewalt vollständig auf gesetzlicher Ebene installiert. Die einzelnen Bestimmungen finden sich in der österreichischen Strafprozessordnung.

Im Folgenden wollen wir Fragen, die immer wieder in diesem Zusammenhang auftreten, näher erläutern. Dadurch hoffen wir, Prozessbegleitung für Sie transparenter zu machen.

WAS HEISST PROZESSBEGLEITUNG?

Psychosoziale Prozessbegleitung:

Darunter ist die Vorbereitung der Betroffenen auf das Strafverfahren zu verstehen. Wir beraten und informieren bezüglich der Folgen einer Anzeige, spielen gedanklich mit der Klientin den Ablauf eines Strafverfahrens durch.

Damit einhergehende emotionale Belastungen, Ängste und Befürchtungen können in geschütztem Rahmen besprochen werden.

Die Begleitung zu ÄrztInnen, Anzeigenerstattung bei der Polizei, Einvernahmen bei Gericht ist ebenso Bestandteil dieses Angebotes.

Juristische Prozessbegleitung:

Wir, das autonome Frauenzentrum, beauftragen für die Betroffene eine Anwaltskanzlei, die die Rechte des Opfers bestmöglich im Strafverfahren vertritt und deren Ansprüche geltend macht, wie z. B. Schmerzensgeld.

WER HAT ANSPRUCH AUF PROZESSBEGLEITUNG?

- a) Opfer, die
1. durch eine vorsätzlich begangene Straftat
 2. **Gewalt** oder **gefährlicher Drohung** ausgesetzt oder
 3. in ihrer **sexuellen Integrität beeinträchtigt** worden sein könnten.

Konkrete Delikte:

Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, schwerer sexueller Missbrauch/sexueller Missbrauch von Unmündigen, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung.

Mord(-versuch), Körperverletzungen, (schwere) Nötigung, gefährliche Drohung, Freiheitsentziehung, Stalking, Raub, Erpressung.

- b) Starb das Opfer, so haben die Ehepartner, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie, Bruder /Schwester Anspruch auf Prozessbegleitung **oder** andere Angehörige, die Zeuginnen der Tat waren.

WELCHE AUFGABEN STEHEN DEM OPFER BEVOR?

Entschließt sich das Opfer zu rechtlichen Schritten, so hat die Betroffene eine Aussage bei der Polizei zu machen, sprich Anzeige zu erstatten.

Kommt es durch die Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen, so muss die bei der Polizei abgegebene Aussage bei Gericht noch ein- bis zweimal wiederholt werden.

Weiters kann im Rahmen des Verfahrens eine Gutachtenserstellung in Auftrag gegeben werden. In der Gutachtenssituation, oftmals mehrere Sitzungen, muss sich das Opfer ebenso wieder dem Tathergang stellen.

Psychosoziale Prozessbegleitung dient speziell dazu, die Frau darauf mental vorzubereiten, zu stärken, Ängste abzubauen und zu begleiten.

WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?

Im **Ermittlungsverfahren (EV)** ist der Tatort wesentlich für die örtliche Zuständigkeit der SA.

Im **Haupt- und Rechtsmittelverfahren** sind Bezirks(BG)- und Landesgerichte (LG) sachlich zu-ständig. Welches Gericht zum Zug kommt hängt von der Strafdrohung ab.

Beispiel: sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung:
Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten – **BG**

Vergewaltigung: Freiheitsstrafe sechs Monate bis zu 10 Jahren (Grunddelikt) – **LG**
schwerer sexueller Missbrauch:
Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren (Grunddelikt) – **LG**

Im **Bereich der Sexualdelikte** ist zumeist das Landesgericht zuständig. Ebenso für die Vergehen der Nötigung, gefährlichen Drohung, beharrlichen Verfolgung.

Warum? Damit ein Täter in Untersuchungshaft genommen oder eine Hausdurchsuchung angeordnet werden kann – dies ist auf bezirksgerichtlicher Ebene nicht möglich.

UNTERSCHIED ERMITTLUNGSVERFAHREN (EV) – HAUPTVERHANDLUNG(HV)?

Die Beweisaufnahme im EV ist deshalb notwendig, weil es Grundlage für die Staatsanwaltschaft ist, ob überhaupt Anklage erhoben wird. Bleibt das EV unergiebig so kommt es zu keiner HV. Das Verfahren wird eingestellt. Das EV bereitet vor und unterstützt das Gericht.

Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt in der Hauptverhandlung. Hier sind die primären Beweismittel aufzunehmen. Deshalb haben Zeugen persönlich zu erscheinen und sind unmittelbar zu befragen.

Ausnahme: z. B. Opfer von Sexualdelikten – siehe kontradiktorische Einvernahme

WAS HEISST KONTRADIKTORISCHE EINVERNAHME (KEV)?

Bei der kontradiktorischen/schonenden Vernehmung handelt es sich um eine abgesonderte Form der Befragung, sprich räumliche Trennung. Diese ist sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung möglich.

Bei Sexualdelikten ist diese Art der Einvernahme für unter 14-jährige zwingend. Mündig Minderjährige, ab Vollendung des 14. Lebensjahres, und Erwachsene haben einen Antrag zu stellen bzw. kann die Staatsanwaltschaft dies durch Antrag veranlassen.

Eine KEV, auch als Bildschirmkonferenz bekannt, soll den Kontakt zwischen Täter und Opfer bei Gericht verhindern.

Der Täter hat ein Recht auf Gehör, das Opfer ein Recht auf Schutz ihres seelischen und körperlichen Zustandes. Mit diesem Instrument bleiben beide Rechte gewahrt und dem Strafprozessrecht innewohnenden Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahmen wird ebenso Rechnung getragen.

Die Einvernahme der Betroffenen erfolgt in einem separaten, zumeist freundlich eingerichteten Raum durch eine/n RichterIn oder Sachverständige. Eine Vertrauensperson, z. B. psychosoziale Prozessbegleitung, kann anwesend sein.

Im Verhandlungssaal befinden sich der/die Staatsanwalt/-wältin, die juristische Prozessbegleitung, Privatbeteiligte, der Beschuldigte und ev. dessen VerteidigerIn. Der Einvernahmeraum ist mit zwei Kameras und einem Mikrofon ausgestattet. Der Verhandlungssaal mit einem Fernseher. Die Einvernahme wird auf Video aufgezeichnet